



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Kenntnisnahme Ö	04.11.2020

Durchführung des Zugreifverfahrens zur Verteilung der Ausschussvorsitze

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Die Vergabe der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich **alle** Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt Höchstzahlverfahren). Dieses Vorgehen wird als Zugreifverfahren bezeichnet. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Ebenso können sich Gruppen ohne Fraktionsstatus oder einzelne Ratsmitglieder mit Fraktionen zusammenschließen, nicht aber nur Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder untereinander, weil das Recht auf Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Vom Zugreifverfahren ausgenommen sind:

Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister ist kraft Gesetz Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden, vgl. § 57 Abs. 3 GO.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden, vgl. § 4 Abs. 5 AG-KJHG.

In den vergangenen Wahlperioden war es traditionell so, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im **Städtepartnerschaftsausschuss** jeweils vom 1. Stellvertretenden Bürgermeister und 2. Stellvertretenden Bürgermeister eingenommen wurden. Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn diese Tradition fortgesetzt würde und der Städtepartnerschaftsausschuss ebenfalls vom Zugreifverfahren ausgenommen wird. Ein Abweichen vom Zugreifverfahren für den Städtepartnerschaftsausschuss und die Besetzung der Ausschussvorsitze durch die gewählten Vertreter des Bürgermeisters kann nur einvernehmlich erfolgen.

Es findet **keine** Abstimmung statt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse nach dem Ergebnis des Zugreifverfahrens. Die Zugriffe der Fraktionen auf die einzelnen Ausschüsse werden protokolliert. Die namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden erfolgt in der folgenden Sitzung nach der Wahl der Ausschussmitglieder.

Ergebnis des Einigungs- bzw. Zugreifverfahrens:

Ausschuss	Vorsitz Fraktion	stv. Vorsitz Fraktion
Bau- und Energieausschuss		
Beschwerdeausschuss		
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Schul- und Kulturausschuss		
Sportausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Städtepartnerschaftsausschuss	1. Stv. Bürgermeister	2. Stv. Bürgermeister